



8. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG

mit Umweltbericht

vom 21.03.2019

geändert am:
21.05.2019
23.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschreibung des Änderungsbereichs	3
2.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
3.	Anlass und Ziele der Planung	5
4.	Auswirkungen der Planung	6
4.1	Landes- und Regionalplanung, Raumordnung	6
4.2	Grünordnung	8
4.3	Erschließung.....	8
5.	Umweltbericht	8
5.1	Einleitung	9
5.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung	9
5.1.2	Darstellung der im Fachrecht festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung.....	9
5.2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	10
5.2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	10
5.2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	10
5.3	Beschreibung der baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens	17
5.4	Kumulative Auswirkungen	18
5.4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
5.4.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	19
5.4.3	Planungsalternativen	20
5.5	Zusätzliche Angaben	20
5.5.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	20
5.5.2	Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	21
5.5.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
6.	Wirksamkeit	22

gebietes bis auf ein Höhenniveau von etwa 559 m. ü. NN entlang der östlichen Grenze an. Zwischen der nördlichen (ca. 557 m. ü. NN) und der südlichen (ca. 553 m. ü. NN) Grenze besteht ein Höhenunterschied von etwa 4 Metern. Nördlich und östlich des Änderungsgebietes befinden sich umfangreiche Waldflächen, diese bleiben auch weiterhin erhalten.

Der Änderungsbereich liegt, wie das gesamte Gemeindegebiet Scheuring, am östlichen Rand des Lechtales, das größtenteils durch spätglazialen Schotter der Würmeiszeit und postglazialen Schotter des älteren Holozän charakterisiert wird. Der natürlich anstehende Boden in diesem Landschaftsraum weist grundsätzlich günstige ackerbauliche Nutzungsmöglichkeiten auf. Im Änderungsgebiet ist der Untergrund aufgrund der ehemaligen Nutzungen (Kiesabbau, Altdeponie) jedoch nicht mehr in seiner natürlichen Zusammensetzung erhalten.

Das Änderungsgebiet erstreckt sich auf eine grundsätzlich gefahrenverdächtige Altdeponie, die mit der ABuDIS-Nr. 18100161 im Altlastenkataster erfasst ist. Die Altdeponie befindet sich derzeit in der abfallrechtlichen Stilllegungsphase.

Innerhalb bzw. in der Umgebung des Änderungsgebietes sind mehrere Grundwassermessstellen vorhanden. Nach der Grundwassermessstelle B3 (Sche005; BIS: 7831BG015254) wurde Grundwasser bei 4,3 m unter Gelände angebohrt, welcher dann auf 5,43 m unter Gelände gefallen war (21.08.1997). Bei der Erstellung der Grundwassermessstelle B1 (Sche003, BIS: 7831BG015252) wurde am 28.08.1997 das Grundwasser bei 3,9 m angebohrt, welches dann bis 3,22 unter Gelände anstieg.

Aufgrund der Topografie kann wild abfließendes Wasser nicht ausgeschlossen werden. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass Nachteile für andere Grundstücke entstehen (§ 37 WHG).

Die verkehrliche Erschließung des überplanten Areals kann über die bereits bestehenden landwirtschaftlichen Anwandwege sichergestellt werden. Die Errichtung neuer Verkehrsflächen ist demzufolge nicht erforderlich.

Etwa 2 km westlich des Änderungsgebietes fließt mit dem Lech ein Gewässer I. Ordnung. Der Scheuringer Mühlbach verläuft ca. 300 m nördlich des Änderungsgebietes. Sonstige Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert.

2. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheuring ist das Änderungsgebiet bislang als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Ein Großteil des überplanten Areals ist dabei als „Fläche für Abgrabungen“ gekennzeichnet.

Das Änderungsgebiet selbst befindet sich aus planungsrechtlicher Sicht im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan oder eine sonstige Satzung nach BauGB bestehen für diesen Bereich bislang noch nicht. Demzufolge ist eine bauliche Nutzung (ausgenommen Privilegierung nach § 35 BauGB) in diesem Bereich bislang auch noch nicht zulässig.

3. Anlass und Ziele der Planung

Seit dem Jahr 2000 werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien in Deutschland vermehrt Photovoltaikanlagen errichtet. Mit dem Beschluss der beschleunigten Energiewende nach Fukushima steht nun die Energieversorgung in Deutschland vor einem Wandel. Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Energieversorgung mindestens 80 Prozent betragen. Dabei werden vor allem die Wind- und die Sonnenenergie eine entscheidende Rolle spielen.

Geeignete und geförderte Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind gemäß EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) insbesondere „bauliche Anlagen“, „versiegelte Flächen“ und „Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung“. Hierzu gehören wie im vorliegenden Fall u.a. stillgelegte Deponien, Altablagerungen, Aufschüttungen und Abraumhalden. Diese Standorte werden dann doppelt genutzt und sind auch im Sinne eines möglichst geringen Flächenverbrauchs von Bedeutung (Flächenrecycling). Zudem liegen im Änderungsgebiet zur Nutzung der Solarenergie günstige topographische Verhältnisse vor. Die Nutzung des Areals zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage konkurriert nicht mit anderen Nutzungsmöglichkeiten.

Um den Anforderungen der Energiewende in Scheuring auch weiterhin gerecht werden zu können, soll östlich der Ortslage Scheuring eine weitere Photovoltaikanlage errichtet werden. Die hierfür erforderliche Fläche

steht auf dem Grundstück Flur Nr. 720, Gemarkung Scheuring, zur Verfügung.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheuring ist der Bereich der vorgesehenen Erweiterungsflächen jedoch bislang als landwirtschaftliche Fläche bzw. als „Fläche für Abgrabungen“ ausgewiesen und kann demzufolge noch nicht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage herangezogen werden.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine Sondernutzung im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO („Sonstiges Sondergebiet“). Bei dieser Sondernutzung müssen besondere Anforderungen (Abstand zu schutzbedürftiger Nutzung, etc.) erfüllt werden, um einen konfliktfreien und reibungslosen Betrieb gewährleisten zu können. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage am geplanten Standort östlich der Ortslage Scheuring zu schaffen, wird für das Änderungsgebiet die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheuring durchgeführt. In dieser 8. Änderung wird für das Änderungsgebiet künftig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ im südlichen Teilbereich des Grundstückes Flur Nr. 720 der Gemarkung Scheuring dargestellt.

Im Nachgang zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheuring wird ein Bebauungsplan für den Bereich der Photovoltaikanlage aufgestellt, um eine Realisierung und planungsrechtliche Sicherung der geplanten Anlage zu ermöglichen. Nach Ablauf der Nutzung soll die Anlage zurückgebaut und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung

Die Gemeinde Scheuring liegt im nordwestlichen Teil des Landkreises Landsberg am Lech in der Planungsregion 14 (München) und zählt zum ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes München. Ziele des Regionalplanes sind unter anderem:

Z 2.10.2

Umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung soll möglichst der Vorrang eingeräumt werden.

Z 2.10.3

Photovoltaikfelder sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden. Die Versiegelung soll vermieden werden.

Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) soll darüber hinaus den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere auch durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (LEP G.1.3.1). Zudem soll die Energieversorgung „durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung“ (LEP G.6.1.1). Des Weiteren sind nach dem LEP Erneuerbare Energien „verstärkt zu erschließen und zu nutzen“ (LEP Z.6.2.1). Nach Grundsatz (LEP G.6.2.3) sollen „Freiflächen-Photovoltaikanlagen „möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“.

Die Planung entspricht grundsätzlich den o.g. landesplanerischen Festlegungen zur Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind zudem keine Siedlungsfläche im Sinne des LEP. Das Anbindegebot (LEP 3.3. (Z)) steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Zudem handelt sich beim Änderungsgebiet zumindest anteilig um Flächen einer ehemaligen Deponie, sodass auch eine Vorbelastung im Sinne LEP-Ziels 6.2.3 vorliegt.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 720 der Gemarkung Scheuring geschaffen. Die Konkretisierung der geplanten Bebauung erfolgt im Rahmen eines im Nachgang der Flächennutzungsplanänderung durchgeführten Bebauungsplanverfahrens.

Die geplante Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet Scheuring steht den regionalplanerischen und landesplanerischen Zielsetzungen nicht entgegen.

4.2 Grünordnung

Für das überplante Areal sind zur Ein- und Durchgrünung im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes konkrete Pflanzgebote und Ausgleichsmaßnahmen entlang der östlichen Grenze des Änderungsgebietes vorgesehen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere in den Randbereichen des Änderungsareals lineare Grünstrukturen ausgebildet. Diese Randeingrünung soll eine optische Aufwertung und geeignete Abgrenzung der Photovoltaikanlage gegenüber dem angrenzenden Landschaftsraum sicherstellen. Eine Konkretisierung der grünordnerischen Belange erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

4.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsgebietes wird über die bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Anwandwege erfolgen. Die Errichtung einer zusätzlichen Erschließungsstraße ist demzufolge nicht erforderlich. Klassische Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. Abwasserkanal) sind für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage nicht erforderlich. Durch den Betrieb der Anlage entstehen auch keine Abfälle, die entsorgt werden müssten.

Die Einspeisung der erzeugten Energie erfolgt durch eine Übergabestation in das Stromnetz des örtlichen Betreibers.

In den nachfolgenden Planungsschritten ist eine Gesamtplanung der Niederschlagswasserbeseitigung im Zuge der aktuell in Abstimmung befindlichen Verfahren zur Deponieabdeckung zu klären und entsprechend wasserrechtlich zu würdigen.

5. Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist

gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wurde durch die Auswertung der in diesem Zusammenhang eingehenden umweltrelevanten Stellungnahmen dann im weiteren Verfahren vervollständigt.

Die Abschichtungsregelung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB ermöglicht es, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen der in der Planungshierarchie nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu überlassen. Von dieser Möglichkeit wird insbesondere bei der naturschutzfachlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Gebrauch gemacht.

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung

Siehe hierzu Pkt. 3 „Anlass und Ziele der Planung“.

5.1.2 Darstellung der im Fachrecht festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung

Abgesehen von den ohnehin gültigen und zu beachtenden allgemeinen gesetzlichen Grundlagen (Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutzgesetze, Wasserrecht etc.) sind für das Änderungsgebiet im Fachrecht keine besonderen zu beachtenden Umweltziele festgelegt.

Etwa 50 Meter westlich des Änderungsgebietes befindet sich ein eingetragenes Biotop (Biotop-Nr.: 7831-0137). Das Biotop wird durch die vorliegende Änderungsplanung nicht tangiert.

5.2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umwelt- auswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Siehe hierzu Pkt. 1 „Beschreibung des Änderungsbereichs“.

5.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchfüh- rung und Nichtdurchführung der Planung

Außer einer Entwicklung der östlich von Scheuring überplanten Fläche für die geplante Sondernutzung wäre für das Änderungsgebiet auch ein Fortbestand der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung auf einer Altdeponie in diesem Bereich möglich.

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten Nutzung im Vergleich zu einer Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Schutzgut Mensch / Bevölkerung

Beschreibung:

Im Änderungsgebiet sind derzeit keine Wohn- oder Erholungsnutzungen vorhanden, da es sich vorwiegend um eine ehemalige Kiesabbaufäche bzw. Altdeponie handelt, die inzwischen als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt wird.

Auswirkungen:

Ein unmittelbarer Verlust von Wohnbauflächen ist mit der geplanten Sondernutzung nicht verbunden. Sie entfaltet auch keine Trennwirkung bezüglich der Wohnfunktion von benachbarten Siedlungsbereichen.

Im Bereich der Solaranlage ist grundsätzlich mit der Entstehung von elektrischen und magnetischen Feldern zu rechnen. Die Intensität dieser Felder ist hierbei jedoch so gering, dass außerhalb des Solarfeldes mit keinerlei umweltrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.

Systembedingt sind Solaranlagen auf eine möglichst hohe Absorption der Sonnenstrahlung ausgelegt (z.B. durch Antireflexionsschichten). Hierdurch wird die Reflexion des einfallenden Lichtes üblicherweise auf sehr geringe Anteile reduziert. Das reflektierte Licht wird zudem durch die strukturierten Oberflächen der Module stark gestreut. Im Ergebnis er-

scheinen die Module je nach Betrachtungswinkel und Sonnenstand dunkler oder heller gegenüber vegetationsbedeckten Flächen.

Der Abstand der Photovoltaikanlage zum nächstgelegenen Wohngebiet im Westen beträgt über 400 m und zu einem Wohnhaus im Außenbereich im Süden ca. 360 m. Die Module sollen die Sonneneinstrahlung möglichst gut absorbieren und werden deshalb reflexionsarm ausgeführt. Aufgrund der großen Abstände ist nicht mit erheblichen Belästigungen durch Blendung oder elektromagnetische Strahlung zu rechnen.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange insoweit erforderlich, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen.

Die überplanten landwirtschaftlichen Flächen fungieren für Insekten, Vögel und Kleinsäuger als Nahrungs- und Teilhabitat. Das Artenspektrum beschränkt sich dabei nach Einschätzung der vorgefundenen und umliegenden Habitatstrukturen auf Arten, die sich trotz agrarischer Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen etabliert haben und deren Lebensräume somit nicht als gefährdet gelten (z.B. Feldhase, Singvögel, Greifvögel, Insekten etc.). Es sind Tierarten, die zumindest in einem Teil ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume besiedeln und eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren ertragen können. Zum Erhalt dieser Arten sind in aller Regel keine besonderen Maßnahmen des Artenschutzes erforderlich. Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

Grundsätzlich sind die Lebensraumqualitäten durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung sowie den ehemaligen Kiesabbau bzw. die vorhandene Altdeponie zum Großteil bereits nachhaltig gestört.

Das Schutzgut Pflanzen konnte sich aufgrund der ehemaligen Abgrabungen und der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur eingeschränkt entwickeln. Es sind keine besonders wertvollen oder gesetzlich geschützten Bestände durch die Planung betroffen.

Die aus der geplanten Bebauung resultierenden Eingriffe liegen etwa 50 Meter östlich eines nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopes (7831-0137), welches von der Planung nicht tangiert wird.

Auswirkungen:

Die vorgesehenen extensiven Wiesenflächen zwischen und unter den Photovoltaikmodulen sowie die randlichen Pflanzflächen leisten künftig einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund mit dem umliegenden Landschaftsraum und fungieren als weitestgehend ungestörter Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten. Teilweise ergeben sich somit sogar Verbesserungen der Lebensraumqualität für verschiedene Tierarten (v.a. Vögel, Kleinsäuger, Insekten). Ein besonderes Gefährdungspotenzial für Tiere, z.B. durch Kollisionen oder Blendwirkungen, besitzen Solarmodule erfahrungsgemäß nicht.

Grundsätzlich ist bei Realisierung des Vorhabens aufgrund der aufgeständerten Bauweise der Module nicht mit einer wesentlichen Erhöhung des Versiegelungsgrades im Änderungsgebiet zu rechnen. Mit dem geplanten Vorhaben werden Flächen durch die Modultische überdeckt, wodurch es zu einer längeren Verschattung der darunterliegenden Bereiche kommen kann. Dies kann zu Einschränkungen des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen führen. Andererseits werden durch die Aufstellung der Module auch neue Habitate für Pflanzen und Tiere geschaffen, die auf längere Verschattungszeiten spezialisiert sind.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Bei dem Änderungsareal handelt es sich überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. um eine Altdeponie mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 1,44 ha. Es sind keine besonders schützenswerten oder seltenen natürlichen Ressourcen auf der für die Photovoltaikanlage vorgesehenen Fläche vorhanden.

Auswirkungen:

Die Umsetzung der Bebauung im Änderungsgebiet bedingt einen quantitativen Flächenverlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Über-

bauung mit neuen baulichen Anlagen.

Die umweltbezogenen qualitativen Auswirkungen auf die übrigen flächenbezogenen Schutzgüter werden bei dem jeweiligen Schutzgut abgehandelt (Boden, Tiere und Pflanzen, etc.).

Ergebnis:

Für das Schutzgut Fläche ergeben sich durch die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche bzw. einer Altdeponie keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Untergrund im Bereich des Änderungsgebietes besteht grundsätzlich aus würmeiszeitlichen und postglazialen Schottern, ist jedoch durch den ehemaligen Kiesabbau und die Nutzung als Altdeponie weitestgehend nicht mehr in seiner natürlichen Zusammensetzung vorhanden.

Das Änderungsgebiet erstreckt sich auf eine grundsätzlich gefahrenverdächtige Altdeponie, die mit der ABuDIS-Nr. 18100161 im Altlastenkataster erfasst ist. Die Altdeponie befindet sich derzeit in der abfallrechtlichen Stilllegungsphase.

Auswirkungen:

Die dauerhafte Bodenversiegelung ist bei Photovoltaikanlagen i.d.R. nur sehr gering und liegt erfahrungsgemäß unter 5 % der Gesamtfläche. Durch die geplante Aufstellung der Modultische und die sonstigen Anlagenbestandteile wird das Schutzgut Boden demzufolge nur minimal in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, zumal bereits erhebliche Vorbelastungen aufgrund des ehemaligen Kiesabbaus und der Nutzung als Altdeponie bestehen. Durch die Aufständigung der Modultische sind keine Beschädigungen an der Rekultivierungsschicht der Altdeponie zu erwarten.

Um die noch offenen Punkte zur abfallrechtlichen Stilllegungsphase der im Altlastenkataster erfassten Altdeponie zu klären, finden Abstimmungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim sowie der Unteren Abfallrechts-/Bodenschutzbehörde statt. Dabei werden insbesondere die noch erforderlichen Untersuchungen und die weitere Vorgehensweise konkret besprochen, damit die Altdeponie in die Nachsorgephase entlassen werden kann. Diesbezüglich wird auch auf den **BERICHT ZUR EINBAUKONTROLLE DER FREMDÜBERWACHUNG - Endabdeckung**

und Rekultivierung Altdeponie Gemeinde Scheuring Flur-Nr. 720 / 713 der Crystal Geotechnik GmbH vom 26.11.2018 (PROJEKT-NR.: Q 26096) verwiesen, in dem dargelegt wird, dass von einer Qualität der Endabdeckung und Rekultivierung gemäß Qualitätssicherungsplan ausgegangen werden kann.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Boden sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert.

Innerhalb bzw. in der Umgebung des Änderungsgebietes sind mehrere Grundwassermessstellen vorhanden. Nach der Grundwassermessstelle B3 (Sche005; BIS: 7831BG015254) wurde Grundwasser bei 4,3 m unter Gelände angebohrt, welcher dann auf 5,43 m unter Gelände gefallen war (21.08.1997). Bei der Erstellung der Grundwassermessstelle B1 (Sche003, BIS: 7831BG015252) wurde am 28.08.1997 das Grundwasser bei 3,9 m angebohrt, welches dann bis 3,22 m unter Gelände anstieg.

Auswirkungen:

Für das Schutzgut Wasser ist generell durch punktuelle Bodenversiegelung (insgesamt voraussichtlich ≤ 5 % der Gesamtfläche des SO-Gebietes) sowie durch Überdeckung durch Module in der Rekultivierungsschicht kleinflächig mit Änderungen im Wasserhaushalt zu rechnen. Im Vergleich zur Beibehaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist jedoch mit keiner wesentlichen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zu rechnen. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserstromes und von Oberflächengewässern erfolgt nicht. Durch eine oberflächliche Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers über die weiterhin angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und naturnahen Bereiche können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sehr gering gehalten werden.

Ergebnis:

Durch die mit dem geplanten Vorhaben verbundene geringfügige Versiegelung ergeben sich für das Schutzgut Wasser Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Luft / Klima

Beschreibung:

Für das Änderungsgebiet wurde in der Vorabbetrachtung keine gesonderte Erhebung der klimatischen Verhältnisse vorgenommen.

Auswirkungen:

Mit der Überplanung des Areals geht grundsätzlich eine offene landwirtschaftliche Fläche und damit ein Kaltluftentstehungsgebiet verloren.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage leistet einen Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlicher Energie und trägt somit zur Vermeidung von Kohlendioxidemissionen bei.

Im Bereich von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt es infolge der teilweisen Überdeckung durch Module i.d.R. zu einer geringeren Erwärmung der Bodenoberfläche am Tage und einer ebenfalls geringeren Abkühlung in der Nacht. Da den überplanten Flächen bisher keine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Klima zukommt, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu erwarten.

Durch den Betrieb der Anlage sind keine nachteiligen Schadstoffemissionen zu erwarten.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Luft/Klima ergeben sich im Zuge der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Bei dem Änderungsgebiet handelt es sich um eine ehemalige Kiesabbaufläche bzw. Altdeponie. In unmittelbarer Umgebung des Deponiekörpers befinden sich Flächen für den Kiesabbau, wodurch das Landschaftsbild bereits nachhaltig gestört ist.

Auswirkungen:

Die Errichtung von Solaranlagen führt grundsätzlich zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Kiesabbaufläche südlich) handelt es sich jedoch nicht um einen landschaftlich besonders wertvollen Bereich.

Die Einsehbarkeit der Module ist durch die Lage umgeben mit Wald sowie von einer Kiesabbaufläche relativ gering und kann durch die im nachfol-

genden Bebauungsplanverfahren noch festzusetzenden Höhenbeschränkungen bzw. Eingrünungsmaßnahmen teilweise vermieden werden. Hierdurch können entsprechende nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

Ergebnis:

Im Zuge der Planung ergeben sich für das Schutzgut Landschaft grundsätzlich Umweltauswirkungen mittlerer bis hoher Erheblichkeit. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der geringen Einsehbarkeit des Änderungsgebietes sind die Auswirkungen jedoch als gering einzustufen.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beschreibung:

Im Gemeindegebiet von Scheuring sind bereits mehrere Bodenfunde bekannt, die auch eine hohe archäologische Relevanz der überplanten Fläche vermuten lassen (u.a. Nähe „Turmhügel des hohen oder späten Mittelalters („Burgsel““, D-1-7831-0052). Weitere Fundstellen im Umfeld von derartigen Bodendenkmalfunden sind demzufolge nicht auszuschließen.

Auswirkungen:

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstiger Sachgüter ist bei der Realisierung der geplanten Photovoltaikanlage im Änderungsbereich nicht zu erwarten, zumal es sich teilweise um eine Altdeponie handelt.

Im Bereich einer im Norden an das Änderungsgebiet anschließenden ehemaligen Kiesgrube (Flurnummer 720, Gemarkung Scheuring) wurden zwischen 1935 und 1968 wiederholt Körpergräber des frühen Mittelalters aufgedeckt, weshalb auch im Änderungsbereich, trotz des teilweise erfolgten Kiesabbaus und der nachfolgenden Nutzung als Deponie mit dem Vorhandensein weiterer bislang unbekannter frühmittelalterlicher Gräber und verlagertes frühmittelalterlicher Grabbeigaben gerechnet werden muss. Bodeneingriffe jeglicher Art im Änderungsbereich werden daher zumindest einer vorherigen Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG bedürfen.

Ergebnis:

Durch den geplanten baulichen Eingriff sind im Zuge der Planung für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter keine erheblich nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern mit erfasst. Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass bei Realisierung der PV-Anlage im Vergleich zu einer Beibehaltung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Areals, insbesondere aufgrund der nur geringfügigen Erhöhung des Versiegelungsgrades, bei keinem der Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Lediglich beim Schutzgut Wasser ergeben sich aufgrund der geringfügigen Veränderungen im Wasserhaushalt Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

5.3 Beschreibung der baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen

- Im Zuge der Umsetzung von Baumaßnahmen können künftig bislang nicht bebaute bzw. nicht versiegelte Flächen vorübergehend als Arbeits- oder Lagerflächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Flächen kann es zu Bodenverdichtungen, Fahrschäden oder Verletzungen der oberen Bodenschichten durch schwere Baumaschinen, etc. kommen. Zudem könnten temporäre Lagerflächen zu Beeinträchtigungen der umliegenden Vegetation führen (*Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser*).
- Infolge von Baufahrzeugen und Baumaschinen sowie des allgemeinen Baustellenbetriebs werden sich während der Bauzeit Lärm- und Erschütterungsauswirkungen sowie eine allgemeine Bewegungsunruhe im Änderungsbereich einstellen. Aufgrund der Lage umgeben von landwirtschaftlichen Flächen werden diese Auswirkungen bei einem regulären Baustellenbetrieb nur gering nachteilig wahrnehmbar sein (*Schutzgut Mensch / Bevölkerung, Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt*).
- Beim Baustellenbetrieb fallen durch den Betrieb von Baumaschinen sowie durch Bau- und Verpackungsmaterialien Abfälle unter-

schiedlichster Art an. Nachdem davon ausgegangen wird, dass diese ordnungsgemäß entsorgt werden, sind diese Auswirkungen vernachlässigbar. Bei unvorhergesehenen Unfällen oder Havariefällen (Leckagen, etc.) an Baumaschinen oder -fahrzeugen können sich aber nachhaltige Auswirkungen auf einige Schutzgüter einstellen (*Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser*).

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beim Betrieb der Photovoltaikanlage kann es unter Umständen zu Blendwirkungen in der Nachbarschaft kommen. Systembedingt sind Solaranlagen auf eine möglichst hohe Absorption der Sonnenstrahlung ausgelegt (z.B. durch Antireflexionsschichten). Hierdurch wird die Reflexion des einfallenden Lichtes üblicherweise auf sehr geringe Anteile reduziert. Das reflektierte Licht wird zudem durch die strukturierten Oberflächen der Module stark gestreut. (*Schutzgut Mensch / Bevölkerung, Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt*).

5.4 Kumulative Auswirkungen

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen

In den vorgenannten Kapiteln werden die Umweltauswirkungen der Planung separat (schutzgutbezogen, bau-, betriebsbedingt, etc.) analysiert. Unter bestimmten Bedingungen besteht die Möglichkeit, dass sich die jeweils differenzierten Beeinträchtigungen miteinander aufsummieren und hierdurch eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist, als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Änderungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen.

Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben und Plänen

Bei der Beurteilung, ob vom Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen, sind auch die kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu prüfen.

Im Änderungsbereich und dessen maßgebendem Umfeld sind keine weiteren Planungen bekannt, deren Zusammenwirken mit der Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnte.

5.4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als landwirtschaftliches Grünland genutzt werden. Eine Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wäre aufgrund der Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nicht möglich.

5.4.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Zuge der Extensivierung der Modulflächen und der geplanten randlichen Grünstrukturen sowie internen Ausgleichsmaßnahmen werden naturnahe Bereiche im Änderungsgebiet geschaffen bzw. erhalten, die künftig einen weitestgehend ungestörten Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellen. Ein besonderes Gefährdungspotenzial für Tiere, z. B. durch Kollisionen oder Blendung, besitzen Solarmodule erfahrungsgemäß nicht.

Schutzgut Boden

Die Inanspruchnahme von Grund und Boden und die Bodenversiegelung werden auf ein funktional notwendiges Mindestmaß beschränkt. Alle nicht für die Bebauung genutzten Flächen sind naturnah zu gestalten.

Schutzgut Luft/Klima

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen bedeutet eine Zunahme der CO₂-neutralen Energiegewinnung und damit eine Reduktion der Emissionen klimaschädlicher Gase, die bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe anfallen.

Naturschutz (naturschutzfachlicher Ausgleich)

Die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Natur und Landschaft, sowie die Ermittlung der zur Eingriffskompensation notwendigen Ausgleichsflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen

Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB werden für das Änderungsgebiet in Anlehnung an die in Gliederungs-Nummer 1.3 des Rundschreibens der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) formulierten Maßgaben im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) durchgeführt und konkretisiert.

5.4.3 Planungsalternativen

Für den Standort auf Flur Nr. 720, Gemarkung Scheuring, im Osten der Ortslage Scheuring liegt soll die Nachnutzung einer ehemaligen Kiesabbaufläche bzw. Altdeponie durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgen. Der Standort weist aufgrund seiner Vorbelastungen und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen eine grundsätzliche Eignung für die Durchführung des Vorhabens auf. Alternativstandorte mit einer vergleichbaren Eignung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind im Gemeindegebiet derzeit nicht vorhanden.

5.5 Zusätzliche Angaben

5.5.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die vorgenommene Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Sondernutzung wurden insbesondere Erfahrungswerte aus Planungen ähnlicher Art herangezogen. Weiter wurden die Online-Angaben des Landesamtes für Umwelt zu Schutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Biotopkartierung und die Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege zu Bodendenkmälern verwendet.

Zudem liegen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren folgende umweltrelevante Stellungnahmen vor:

Schutzgut Mensch/Bevölkerung:

- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, E-Mail vom 17.04.2019, mit einem Hinweis auf die mögliche Staubbelastung durch den benachbarten Kiesabbau.
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 16.04.2019, mit dem Hinweis, dass aufgrund der ausreichenden Abstände zu schutzbedürftiger Wohnbebauung nicht mit

Belästigungen (Blendwirkung, elektromagnetische Strahlung) zu rechnen ist.

Schutzgut Boden:

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 24.04.2019, mit einem Hinweis zur Überlagerung einer im Altlastenkataster geführten Altdeponie (Nr. 18100161) und sich daraus ergebenden weiteren Anforderungen (abfallrechtliche Abnahmeprüfung der Deponieabdeckung); Anzeige gemäß KrWG und DepV erforderlich; Kennzeichnung der Altdeponie in der Planzeichnung erforderlich.

Schutzgut Wasser:

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 02.05.2019, mit fachlichen Informationen und Empfehlungen zu Grundwasser, Lage zu Gewässern, Altlastenverdachtsflächen (im Altlastenkataster geführte Altdeponie Nr. 18100161) und zur Niederschlagswasserbeseitigung.

5.5.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Nachdem die Flächennutzungsplanänderung als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat sie auch keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, die im Sinne des Monitorings überwacht werden können.

5.5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf dem bisher als landwirtschaftliche Grünfläche bzw. als Altdeponie genutzten Änderungsgebiet östlich der Ortslage Scheuring soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet und planungsrechtlich gesichert werden. Bei einer Gegenüberstellung der Auswirkungen der geplanten Nutzung zu einer alternativ möglichen Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung zeigt sich, dass aufgrund der geringfügigen Zunahme der Versiegelung des Areals und Veränderungen im Wasserhaushalt infolge der geplanten Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage beim Schutzgut Wasser Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten sind.

Als Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen kann festgehalten werden, dass im Gegensatz zur Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung mit der Realisierung der Errichtung einer Photovoltaikanlage eine höhere Nutzungsintensität dieses Areals, jedoch mit kaum nachhaltigen

Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter, verbunden ist. Mit den im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes noch zu konkretisierenden Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf die Umwelt minimiert werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes zusätzlich noch weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der verbleibenden Umweltauswirkungen der geplanten Nutzung festgesetzt.

6. Wirksamkeit

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheuring wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wirksam.

Aufgestellt:
Kissing, 23.07.2019


Arnold Consult AG